



Kassenärztliche Bundesvereinigung › Herbert-Lewin-Platz 2 › 10623 Berlin

Berufsverband Niedergelassener Diabetologen e. V.
Vorsitzender
Herrn Dr. Nikolaus Scheper
c/o med info GmbH
Hainenbachstraße 25
89522 Heidenheim

Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin
Postfach 12 02 64
10592 Berlin
www.kbv.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

27.03.2020

Diabetologische DMP Leistungen vor dem Hintergrund der Corona- Pandemie

Dr. Monika Mund
Abteilungsleiterin
Dezernat Versorgungsqualität
Abteilung Indikationsbezogene
Versorgungskonzepte

Sehr geehrter Herr Dr. Scheper,

Tel.: 030 4005-1238
Fax: 030 4005-271238
E-Mail: mmund@kbv.de

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.03.2020 in dem Sie auf aktuelle Probleme der Umsetzung von Disease Management Programmen hinweisen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie am 27.03.2020 eine Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie beschlossen, die eine Aussetzung der DMP-Dokumentationspflicht für das erste bis dritte Quartal 2020 vorsieht. Der Beschluss tritt in Kürze in Kraft.

Dr. Mu/Bei
3. April 2020

Das Problem der Ausschreibung von Patienten durch die Krankenkassen wegen nicht fristgerecht versandter DMP-Dokumentationen sollte damit zumindest für diesen Zeitraum gelöst werden. Der Beschluss beinhaltet auch eine Aussetzung der Verpflichtung von Patientinnen und Patienten, an DMP-Schulungen teilzunehmen, da auch die wiederholte Nichtteilnahme an empfohlenen Schulungen zur Ausschreibung führt.

Damit soll vermieden werden, dass in DMP eingeschriebene Patientinnen und Patienten, die zu den besonderen Risikogruppen zählen, zur Teilnahme an Präsenzsulungen und persönlichen Untersuchungen verpflichtet werden.

Wie in den Tragenden Gründen zum Beschluss erläutert, können und sollen nach individueller Abwägung weiterhin Dokumentationen und Schulungen erfolgen. Die für die DMP-Dokumentation erforderliche Untersuchung kann telemedizinisch erfolgen, sofern die jeweils erforderlichen Befunde auf diese Weise erhoben werden können.

Das Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz gibt auch für Vertragsarztpraxen einen umfangreichen Schutzschirm vor. Dieser sieht vor, dass das Gesamthonorar einer vertragsärztlichen Praxis keinen überdurchschnittlichen Rückgang erfahren darf. Für diesen Fall sind Ausgleichszahlungen zu vereinbaren. Der Einbezug von Zahlungen aufgrund von DMP-Leistungen ist nach Auffassung der Kassenärztlichen



Bundesvereinigung Gegenstand des Gesamthonorars. Dies wird aber zu verhandeln sein.

Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Mund
Abteilungsleiterin